

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – Beförderung und Vermietung von Transportbehältern (Absetzmulden, Container, etc.)

Stand 31.07.2024



I. GELTUNGSBEREICH

1. Für alle Leistungen des Unternehmens gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, sie schließen Geschäftsbedingungen des Kunden aus.
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bestätigung durch das Unternehmen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und Bestellungen des Kunden binden uns – mangels besonderer Vereinbarung – erst nach Bestätigung derselben in Schrift- oder Textform.
2. Spätere Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen können nur mit unserer Geschäftsführung oder von uns hierzu ausdrücklich ermächtigten Personen vereinbart werden. Absprachen mit anderen Personen bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform unserer Geschäftsführung oder der hierzu ausdrücklich ermächtigten Personen
3. Die angebotenen Materialeigenschaften unterliegen natürlichen Schwankungen. Feste Eigenschaften werden vom Unternehmen nicht zugesagt. Die Einsatzmöglichkeit des Materials hat der Kunde zu prüfen. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsobjekte für Qualität, Abmessungen und Farbe der bestellten Materialien.

III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto.
2. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, können wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug des Käufers werden sämtliche offenen Forderungen, auch noch nicht fällig gewordene oder von uns gestundete, ohne jeden Abzug sofort zahlbar.
3. Unsere sämtlichen Forderungen werden ebenfalls sofort fällig bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Vergleichshilfe oder Konkursverfahrens des Käufers. Hier verfallen dann alle etwa eingeräumten Rabatte, zu zahlen ist der dem Käufer berechnete Bruttobetrag.
4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist.
6. Wir sind berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form durch uns ausdrücklich einverstanden.

IV. Transport

1. Das Versetzen oder das Verbringen an einen anderen Ort als den Aufstellort unserer Transportbehälter darf ausschließlich durch uns vorgenommen werden.
2. Die Beförderung des Inhalts der Transportbehältern (Absetzmulden, Container, etc.) sowie die Beförderung im Eigentum Dritter stehender Transportbehälter erfolgt stets im Namen und auf Gefahr des Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – Beförderung und Vermietung von Transportbehältern (Absetzmulden, Container, etc.)

Stand 31.07.2024



V. Aufstellungsort / Schutz des Transportbehälters

1. Die Auswahl des zur Aufstellung des Transportbehälters geeigneten Aufstellorts obliegt ausschließlich dem Kunden.
2. Die Auswahl nach Ziffer VI.1 durch den Kunden hat in der Weise zu erfolgen, dass Schäden am oder des Aufstellorts, insbesondere Fahrbahn-, Decken-, Leitungs-, Flurschäden etc., ausgeschlossen sind. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden der vorgenannten Art, es sei denn, diese sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder des von uns eingesetzten Personals oder im unserem Auftrag handelnder Dritter zurückzuführen. Der Kunde stellt uns im Umfang seiner Haftung von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Schäden am oder des Aufstellorts gegen uns erhoben werden.
3. Eventuell für die Aufstellung des Transportbehälters am Aufstellort erforderliche öffentliche oder private Genehmigungen sind rechtzeitig durch den Auftraggeber auf dessen Kosten zu beschaffen.
4. Der Kunde hat den Transportbehälter am Aufstellort für die gesamte Dauer der Zurverfügungstellung vor Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung zu schützen bzw. zu sichern und den Aufstellungsort – unbeschadet der vorstehenden Verpflichtungen - so zu wählen und freizuhalten, dass stets eine ungehinderte Zu- und Abfahrt unserer Transportfahrzeuge sowie das Ent- und Beladen durch uns möglich ist. Der Kunde hat ferner durch geeignete Maßnahmen Sorge dafür zu tragen, dass die Transportbehälter, solange diese ihm zum Befüllen überlassen werden, nicht entgegen der Bestimmungen in Ziffer VII.1 bis VII.2 befüllt werden.

VI. Material / Befüllen der Transportbehälter

1. Die Transportbehälter dürfen grundsätzlich nur mit dem vertraglich vereinbarten Material (Abfallart) befüllt werden. Ein Befüllen eines Transportbehälters mit unterschiedlichen Materialien ist nur zulässig, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.
2. Die Befüllung der Transportbehälter mit ölverschmutztem, säurehaltigem, explosivem, leicht entzündlichem oder sonstigem Gefährdung verursachenden Material, dessen Transport dem jeweils geltenden Gütekraftverkehrsgesetz sowie den Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Umweltverschmutzungsvorschriften widersprechen, ist unzulässig.
3. Der Transport von flüssigen Stoffen erfolgt ausschließlich in Sonderbehältern. Die Flüssigkeiten haben frei von ätzenden oder explosiven Substanzen zu sein und müssen ohne Abweichung der vom Kunden angegebenen Zusammensetzung entsprechen.
4. Das jeweils für den Transportbehälter geltende maximale Füllgewicht darf unbeschadet des Fassungsvermögens des Behälters nicht überschritten werden. Das Füllen der Transportbehälter darf maximal randvoll erfolgen. Lockeres, rollendes oder gleitendes Schüttgut darf über die gesamte Fläche des Transportbehälters nur bis zur Höhe der Kante des Kipprandes geladen werden. Das Befüllen der Transportbehälter hat in der Weise zu erfolgen, dass Ladungsverluste und/oder eine Gefährdung durch das Material während des Transports ausgeschlossen ist.
5. Verstößt der Kunde oder die von ihm mit dem Befüllen der Transportbehälter beauftragten Dritten gegen eine Verpflichtung aus Ziffern VI.1 bis VI.4 oder liegt ein Verstoß gegen Ziffer VI.4 Satz 2 vor, so sind wir berechtigt, den Abtransport des Transportbehälters zu verweigern, bis der Kunde das unter Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen in den Transportbehälter verbrachte Material aus diesem wieder entfernt. Die aufgrund des vorgenannten Pflichtenverstoßes verursachten

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – Beförderung und Vermietung von Transportbehältern (Absetzmulden, Container, etc.)

Stand 31.07.2024



Mehrkosten, insbesondere für längere Standzeiten des Transportbehälters, zusätzlich notwendige Fahrten der Transportfahrzeuge nebst Personal, Gebühren am Abladeort, trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten

VII. Transportsicherung

1. Anstelle der Verweigerung des Abtransportes gemäß Ziffer VI.5 sind wir berechtigt, ohne weitere Ankündigung den Abtransport nach vorheriger Vornahme von Transportsicherungsmaßnahmen, z.B. die Abdeckung von offenen Behältern bei erkennbarer Gefahr von Ladungsverlusten während des Transportes, die ganze oder teilweise Ab- oder Umladung überladener, überschwerer oder unsachgemäß gefüllter Transportbehälter durchzuführen. Hierdurch bedingte Mehrkosten trägt der Kunde.

VIII. Ablagerungsort

1. Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften, bleibt uns die Wahl des Ablagerungsortes für das vom Auftraggeber zum Transport und zur Ablagerung übergebenen Materials uns überlassen.
2. Entstehen für die Ablagerung des Materials des Kunden Gebühren, so sind diese vom Kunden zu tragen, es sei denn, die Gebühren sind ausdrücklich Teil der vereinbarten Vergütung.
3. Vorstehende Ziffer VIII.2 gilt entsprechend, sofern aufgrund unrichtiger Bezeichnung des Transportgutes oder aufgrund Verstoßes gegen die in Ziffer VI.1 bis VI.4 genannten Pflichten die Verbringung des Materials an einem anderen als dem bei Befolgung der vertraglichen Pflichten maßgeblichen Ablagerungsort notwendig wird. Im Übrigen sind wir in diesen Fällen berechtigt, das Material an den Aufstellort zurückzubringen und danach wie in Ziffer VI.5 zu verfahren; hierdurch verursachte Kosten trägt der Kunde.

IX. Termine

1. Unsere Leistungstermine sind – mangels abweichender Vereinbarung - unverbindlich und freibleibend; sie werden nach bestem Ermessen abgegeben.
2. Vereinbarte Leistungstermine verlängern sich angemessen, wenn die Leistung sich infolge von uns nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere bei Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Verkehrs- oder sonstigen konkret unvorhersehbaren Hindernissen wie höherer Gewalt eintreten, verzögert. Verzögert sich die Leistung aufgrund der vorgenannten Umstände um mehr als einen Monat oder wird die Erbringung der Leistung endgültig unmöglich, sind die Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; die Geltendmachung eines Schadensersatzes ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.
3. Die Einhaltung von Leistungsterminen setzt die vorherige Erfüllung der Vertrags- oder Zahlungsverpflichtungen aus früheren Vertragsverhältnissen durch den Auftraggeber voraus.

X. Haftung

1. Für durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter verursachte Schäden gleich welcher Art haften wir, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Im Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir in jedem Fall nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – Beförderung und Vermietung von Transportbehältern (Absetzmulden, Container, etc.)

Stand 31.07.2024



2. Der Kunde kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn wir die zum Rücktritt berechtigende Pflichtverletzung zu vertreten haben.

XI. Betriebsanweisung und Betriebsordnung

1. Die Betriebsordnung der Anlage der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH ist in jedem Falle zu beachten.
2. Den Anweisungen des Personals der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH auf dem Betriebsgelände ist stets Folge zu leisten.
3. Bei Zuwiderhandlungen ist das Personal der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH berechtigt, Besucher, Kunden und Auftraggeber vom Betriebsgelände zu verweisen.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verkaufsgesellschaft, falls wir uns einer solchen bedienen, anderenfalls der Sitz unserer Hauptverwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringen Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

XIII. DATENVERARBEITUNG

1. Die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH ist berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber betreffenden Daten im Sinne des BDSG zu speichern und zu verarbeiten.

XIV. SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.